

# GR\_GERICHTE SK1 2011 3 vom 23. Februar 2011

GR Gerichte, 2011-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2011\\_3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2011_3)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2011 3 du 23 février 2011

IT: GR\_GERICHTE SK1 2011 3 del 23 febbraio 2011

## Regeste

grobe Verletzung von Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

## Erwägungen

### E. 1

X. sei der groben Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 32 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. b VRV in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 2 SVG schuldig zu sprechen.

### E. 2

Dafür sei er zu verurteilen zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je Fr. 60.00, bedingt bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie einer Busse von Fr. 400.00, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 6 Tagen.

### E. 3

(Rechtsmittelbelehrung).

### E. 4

(Mitteilung). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, es sei unbestritten, dass X. am \_ auf der E. in Richtung F. ausgangs von G. die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 31 km/h (nach Abzug der Sicherheitstoleranz) überschritten habe. Ebenfalls sei unbestritten, dass bei der Messstelle die E. zweispurig ausgebaut sowie rund 7 Meter breit sei und eine lange und übersichtliche Gerade aufweise. Es hätten gute Strassen- und Sichtverhältnisse sowie ein mittleres Verkehrsaufkommen geherrscht. Zudem sei konkret niemand gefährdet worden. Die Überschreitung der Maximalgeschwindigkeit um 31 km/h sei zwar in objektiver Hinsicht als schwerer Verkehrsregelverstoss einzustufen, in subjektiver Hinsicht fehle es indes an einem rücksichtslosen Verhalten. Gemäss Videoaufnahme habe während des Überholmanövers kein Gegenverkehr geherrscht. Die Verkehrssituation sei für ein solches Manöver ideal gewesen. Die Aussagen des Angeklagten, wonach es sich nur um einen kurzen Moment gehandelt habe, bei welchem er mit einer derart überhöhten Geschwindigkeit gefahren sei sowie, dass er nach dem Überholmanöver sofort reduziert habe, um mit der erlaubten Geschwindigkeit von 80 km/h weiter zu fahren, würden glaubwürdig erscheinen. Ferner verfüge der Angeklagte über einen sehr guten automobilistischen Leumund. Es könne deshalb – in Würdigung der gesamten Umstände – davon ausgegangen werden, dass er gegenüber seiner gefahrenen Geschwindigkeit pflichtwidrig unachtsam gewesen sei. Dies zeuge aber weder von Rücksichtslosigkeit noch offenbare die Unachtsamkeit ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern. F. Gegen dieses Urteil erhob die Staatsanwaltschaft Graubünden am 12. Januar 2011 Berufung an das Kantonsgericht von Graubünden mit folgenden Rechtsbegehren: 1. Ziff. 1 des Urteils sei insoweit aufzuheben, als X. nur der

einfachen Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Ziff. 1 SVG schuldig gesprochen wurde. Er sei der groben Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 32 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. b VRV in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 2 SVG schuldig zu sprechen. 2. Ziff. 2 des Erkenntnisses sei aufzuheben und X. zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 60.–, bedingt bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie einer Busse von CHF 400.–, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 6 Tagen, zu bestrafen. 3. Kostenfolge sei die gesetzliche.

Seite 5 — 15 In der Begründung wird ausgeführt, die Vorinstanz verkenne, dass es bei dem von ihr zitierten Urteil des Bundesgerichts 6B\_109/2008 vom 13. Juni 2008 um eine Ausnahme der ansonsten seit Jahren gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung handle. Es habe ein rücksichtsloses Verhalten nur deshalb verneint, weil der Automobilist bloss eine während einer Woche geltende und örtlich begrenzte Geschwindigkeitsreduktion übersah. Auch der zweite von der Vorinstanz angeführte Entscheid betreffe eine spezielle Situation. Im vorliegenden Verfahren könne aber nicht von einer Ausnahmesituation gesprochen werden. Eine übersichtliche Strecke und gute Witterungsverhältnisse würden nicht ausreichen, um ein Verhalten nicht als rücksichtslos einzustufen. Das Verhalten des Berufungsklagten würde auf eine grobe Pflichtwidrigkeit hindeuten, da er das fragliche Manöver ausgeführt habe, ohne den Tachometer zu konsultieren und das Wohnmobil nachweislich mit rund 77 km/h unterwegs gewesen sei. So habe das Bundesgericht denn auch in einem ganz ähnlichen Entscheid 6B\_193/2008 vom

## **E. 7**

Aus dem Gesagten erhellt, dass die Vorinstanz zu Unrecht eine leichte Verletzung von Verkehrsregeln nach Art. 90 Ziff. 1 SVG angenommen hat. Die Berufung der Staatsanwaltschaft Graubünden war daher begründet. X. ist im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen. Unter diesen Umständen aber hat er die Kosten der Strafuntersuchung sowie diejenigen des Kreisamtes C. und der Vorinstanz zu tragen (Art. 158 Abs. 1 StPO). Auch die ausseramtlichen Kosten für das Untersuchungs- und das erstinstanzliche Verfahren hat er in diesem Fall selbst zu tragen. Jedoch hat es X. nicht zu verantworten, dass sich zwei Gerichtsstellen mit der Sache befassen mussten, weshalb es sich nicht rechtfertigt, ihm die Kosten des Berufungsverfahrens zu überbinden. Diese hat vielmehr der Kanton Graubünden zu tragen (Art. 160 Abs. 2 StPO). Nachdem X. im Berufungsverfahren den Antrag auf Abweisung der Berufung gestellt hat und mit seinen Rechtsbegehren nicht durchgedrungen ist, ist es nicht angezeigt, ihm eine ausseramtliche Entschädigung zuzusprechen.

Seite 15 — 15 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.